

gegenüber den Belangen des Kindeswohls, das hier auch in der gesetzlichen Regelung des § 2 S. 1 ThürKitaG seinen Ausdruck findet, zurückstehen. [...]

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 S. 5 GKG iVm § 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

Hinweise für die Praxis

Das Oberverwaltungsgericht bezweifelt in seiner Entscheidung die Rechtmäßigkeit einer Kindertagesstätten-Benutzungssatzung, nach der Kinder vom Besuch einer Tageseinrichtung, auf den sie einen Rechtsanspruch haben, ausgeschlossen werden, weil ihre Eltern die für die Förderung fälligen Kostenbeiträge nicht gezahlt haben. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar über die Rechtmäßigkeit der Satzung und darauf basierenden Verfügung nicht abschließend, sondern lediglich nach summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden. Unabhängig von der Frage der generellen Rechtmäßigkeit der Regelung sind jedenfalls im Hinblick auf den Förderanspruch des Kindes erhöhte Anforderungen an die Ermessensprüfung zu stellen. (Bm)

Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen, Flüchtlinge

Voraussetzungen der Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen unbegleiteten minderjährigen Ausländers in sein Heimatland vor Erreichen der Volljährigkeit

§ 58 Abs. 1a AufenthG

VGH Mannheim 22.5.2017 – 11 S 322/17

1. Bei der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die abschiebende Behörde gem. § 58 Abs. 1a AufenthG von der konkreten Möglichkeit einer Übergabe an ein für die Ausübung der Personensorge geeignetes Mitglied der Familie, eine andere zu seiner Personensorge berechnete und geeignete Person oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung im Heimatland zu vergewissern. Die bloße Mitteilung an die Deutsche Botschaft im Heimatland des Ausländers über die geplante Abschiebung mit Bitte um die Sicherstellung der weiteren Betreuung des Ausländers reicht nicht aus.
2. Dem Ausländer ist das Ergebnis der Vergewisserung über seinen gesetzlichen Vertreter mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht der Ausländerbehörde aus § 58 Abs. 1a AufenthG ist von der in § 60a Abs. 5 S. 4 AufenthG geregelten Pflicht zur Ankündigung einer vorgesehenen Abschiebung zu unterscheiden (Anschl. an Urt. BVerwG 13.6.2013 – 10 C 13.12).

Sachverhalt: 1. Die ASt wendet sich im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes gegen ihre Abschiebung in den Kosovo.

Die am [...]2001 geborene ASt ist kosovarische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit. Sie war bereits im Juli 2013 mit ihrer Familie (ihren Eltern und ihrem 1996 geborenen Bruder G E) in der Bundesrepublik Deutschland eingereist gewesen. Nachdem die Asylanträge der Familienmitglieder vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden waren, war die Familie am 1.4.2015 in den Kosovo abgeschoben worden. Die vier Familienmitglieder reisten am 1.9.2015 erneut in die Bundesrepublik ein und beantragten die Durchführung weiterer Asylverfahren. Die Anträge der ASt und ihrer Eltern wurden mit Bescheid vom 20.6.2016 abgelehnt.

In der Folge leitete der Ag Bemühungen zur Abschiebung der ASt und ihrer Eltern ein. Am 30.8., 29.9. und 21.10.2016 suchten Polizeibeamte die der ASt und ihren Eltern zugewiesene Unterkunft in M auf, um die Abschiebung der drei Familienmitglieder einzuleiten. Da nur die ASt selbst bzw. an den beiden letzten Terminen auch ihr (zur Wohnsitznahme an anderer Adresse verpflichteter) Bruder angetroffen werden konnte, wurden die Abschiebungsbemühungen jeweils eingestellt.

Im November 2016 wurde die ASt vorübergehend durch das Jugendamt des LRA L in Obhut genommen und in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Mit Beschluss des AG L vom 18.11.2016 wurde die Vormundschaft des Jugendamts über die ASt angeordnet. Die ASt wurde im Weiteren wieder in der Unterkunft in M untergebracht, wo sie dann – nun gemeinsam mit ihrem Bruder – wohnte.

Am 23.1.2017 richtete das Regierungspräsidium K einen Vollzugsauftrag an das Polizeipräsidium L, der nun ausschließlich die Abschiebung der ASt betraf. Diese war für den 6.2.2017 um 14.50 Uhr geplant. In dem Schreiben war vermerkt, dass die Eltern der ASt bereits freiwillig in den Kosovo ausgewandert seien. Parallel hierzu erfolgte eine Benachrichtigung („Notification of Arrival“) an die Deutsche Botschaft in Priština mit der Bitte sicherzustellen, dass die ASt nach Ankunft am Flughafen Priština von einer Betreuungsperson in Empfang genommen werde und dass das Ministerium für Soziales die Übergabe an die Erziehungsberechtigten gewährleisten werde.

Nachdem die ASt am Morgen des 6.2.2017 durch Polizeibeamte aus der Unterkunft in M abgeholt worden war, wandte sich das Jugendamt unter Verweis auf die Minderjährigkeit der ASt und ihre familiäre Situation zunächst an das Regierungspräsidium K und suchte dann beim VG S um einstweiligen Rechtsschutz gegen die bevorstehende Abschiebung nach. Auf telefonische Nachfrage der Berichterstatterin teilte das Regierungspräsidium dem Gericht mit, dass die ASt am Flughafen von Priština von einem Vertreter der Deutschen Botschaft und einem Vertreter des zuständigen Ministeriums in Empfang genommen und zu den Eltern/in eine Jugendeinrichtung gebracht werde. [...]

Die Abschiebung der ASt erfolgte dennoch nicht. Das Regierungspräsidium stornierte die Abschiebung, nachdem ausweislich einer behördeninternen E-Mail des Regierungspräsidiums vom Vormittag des 6.2.2017 eine Rücksprache mit der Deutschen Botschaft erfolgt war, die ergeben hatte, dass die Eltern der ASt „anscheinend doch nicht im Kosovo“ seien. Am Mittag des 6.2.2017 teilte das Regierungspräsidium der Deutschen Botschaft in Priština mit, die geplante Rückführung sei storniert aufgrund der Mitteilung der Botschaft, wonach „der Empfang durch die Erziehungsberechtigten heute am Flughafen nicht gewährleistet“ gewesen sei und „auch keine amtliche Unterbringung von Minderjährigen im Kosovo gegeben“ sei. Die Deutsche Botschaft in Priština antwortete hierauf mit E-Mail vom 8.2.2017 und erklärte, das Übernahmeersuchen für die ASt sei am 23.1.2017 eingegangen. Die in einem solchen Fall durchzuführenden Ermittlungen der Botschaft sowie der Integrationsabteilung des kosovarischen Innenministeriums seien aufwendig und zeitintensiv, weil an dem Ermittlungsprozess verschiedene kosovarische Stellen beteiligt werden müssten. Im Kosovo existierten bis heute keine öffentlichen Einrichtungen für die Unterbringung und Versorgung eltern- bzw. betreuungloser Minderjähriger. Sofern die Eltern durch die kosovarische Stellen nicht ermittelt werden könnten, müssten Verwandte ermittelt werden, die bereit und in der Lage seien, den zurückkehrenden Minderjährigen aufzunehmen. Für die Informationsgewinnung in solchen Verfahren benötigten Botschaft und kosovarische Stellen mindestens sechs bis acht Wochen. Eine Antwort auf die unmittelbar nach Eingang an das kosovarische Innenministerium weitergeleitete Anfrage liege noch nicht vor. Im vorliegenden Fall könne mit einem Ermittlungsergebnis erst ca im April 2017 gerechnet werden. [...]

Aus den Gründen: I. [...]

2. Die Beschwerde ist begründet.

Das Vorbringen der ASt in ihrer Beschwerde begründung betrifft grundsätzliche Bedenken gegen die Abschiebung wegen der nach Auffassung der ASt schutzwürdigen familiären Bindungen zu ihrem in Deutschland befindlichen Bruder. Insoweit dringt sie mit ihrer Argumentation allerdings nicht durch (a). Erfolgreich ist die Beschwerde allerdings im Hinblick auf die zu beachtenden Anforderungen des § 58 Abs. 1a AufenthG, die ihrer Abschiebung derzeit entgegenstehen (b).

a) Soweit die ASt Schutz vor Abschiebung aus familiären Gründen für sich beanspruchen will, bleibt sie erfolglos. [...]

b) Zutreffend rügt die ASt allerdings, dass ihrer Abschiebung derzeit § 58 Abs. 1a AufenthG entgegensteht.

§ 58 Abs. 1a AufenthG bestimmt, dass sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (UMA) zu vergewissern hat, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.

Aus dieser Vorschrift folgt, dass die Ausländerbehörden – und ggf die Verwaltungsgerichte – sich in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit davon verschaffen müssen, dass die Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich auch erfolgen wird, dass also die konkrete Möglichkeit der Übergabe besteht. Die abstrakte Möglichkeit einer Übergabe des UMA zB an Verwandte, die sich im Herkunftsland aufhalten und deren Aufenthaltsort nach der Ankunft erst noch ermittelt werden muss, reicht nicht aus. Insbesondere ist auch Art. 3 UN-KRK zu beachten, wonach das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, etwa auch bei der Beurteilung der Eignung einer Aufnahmeeinrichtung. Wenn die Ausländerbehörde sich von der konkreten Möglichkeit der Übergabe vergewissert hat, hat sie dem Minderjährigen über seinen gesetzlichen Vertreter das Ergebnis ihrer Ermittlungen mitzuteilen. Der unbegleitete Minderjährige hat so ausreichende Möglichkeiten, in Fällen, in denen die Ausländerbehörde der Auffassung ist, dass § 58 Abs. 1a AufenthG einer Abschiebung nicht (mehr) entgegensteht, diese Entscheidung einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen oder beim Bundesamt ein Folgeschutzgesuch anzubringen. Er kann gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde, die Abschiebung nicht (länger) gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG auszusetzen oder die Duldung gem. § 60a Abs. 5 S. 2 AufenthG zu widerrufen, um Rechtsschutz nachsuchen. War die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen (§ 60a Abs. 5 S. 4 AufenthG). § 58 Abs. 1a AufenthG wirkt, solange sich die Ausländerbehörde nicht von der konkreten Möglichkeit der Übergabe des minderjährigen Ausländers an eine Person oder Einrichtung iSv § 58 Abs. 1a AufenthG vergewissert hat, systematisch als rechtliches Vollstreckungshindernis iSd § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG mit aufschiebender Wirkung. Bis zu einer positiven Klärung der konkreten Übergabemöglichkeit durch die zuständige Ausländerbehörde besteht kraft Gesetzes Schutz vor Abschiebung (Urt. BVerwG 13.6.2013 – 10 C 13.12, NVwZ 2013, 1489 Rn. 17 bis 22).

Diese Vorgaben des § 58 Abs. 1a AufenthG sind derzeit nicht erfüllt.

aa) Eine Übergabe an Mitglieder der Familie der ASt oder eine zur Personensorge berechnete Person war und ist nicht gewährleistet. Anders als vom Ag jedenfalls noch im Vollzugsauftrag vom 23.1.2017 und telefonisch gegenüber dem Verwaltungsgericht mitgeteilt, ist nicht klar, ob die Eltern der ASt sich im Kosovo aufhalten. Deren Aufenthaltsort ist vielmehr unbekannt. Bereits vor dem Abschiebungsversuch wurde ausweislich der Akten vonseiten des Regierungspräsidiums etwa geäußert, die Eltern der ASt wohnten „vielleicht

bei Bekannten/Verwandten irgendwo“, wobei ihre „freiwillige Ausreise nicht beabsichtigt“ sei (so noch am 21.10.2016), oder sie seien „noch in der Gegend“ (3.11.2016). Belastbare Anhaltspunkte für die freiwillige Ausreise der Eltern der ASt in den Kosovo liegen entgegen der „Notification of Arrival“ und der Auskunft gegenüber dem Verwaltungsgericht nicht vor. Vielmehr bestätigt der E-Mail-Verkehr vom 6. und 7.2.2017, dass weder eine Übergabe an die Eltern der ASt gewährleistet ist noch an ein sonstiges Mitglied ihrer Familie oder eine zur Personensorge berechnete Person. Anderslautende Ermittlungsergebnisse zu aufnahmebereiten und -geeigneten Verwandten im Kosovo, wie sie die Deutsche Botschaft für bis ca April 2017 in Aussicht gestellt hatte, liegen bis heute nicht vor.

bb) Auch die Übergabe an eine geeignete Aufnahmeeinrichtung ist derzeit nicht gesichert und auch nicht absehbar. Der Ag hat einen entsprechenden Nachweis bislang nicht erbracht.

Laut der E-Mail der Deutschen Botschaft vom 7.2.2017 existieren bis heute im Kosovo keine öffentlichen Einrichtungen für die Versorgung eltern- bzw betreuungsloser Minderjähriger. Im Übrigen lässt sich auch dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 7.12.2016, Stand: 9/2016, 27) entnehmen, dass es nach Mitteilung des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge im Kosovo keine klassischen staatlichen Kinderheime für Kinder ohne elterliche Fürsorge gibt. In Klina gibt es lediglich ein Kinderheim in kirchlicher Trägerschaft. Für unbegleitete Minderjährige ist das „Amt für soziale Angelegenheiten“ der Gemeinde zuständig, in der die Minderjährigen zuletzt registriert waren. Dort wird zunächst geprüft, ob eine Inobhutnahme bei Verwandten möglich ist. Falls eine Unterbringung bei Verwandten oder auch einer anderen aufnahmewilligen Familie nicht möglich ist, bestehen Unterbringungsmöglichkeiten in einem Kinderheim in Klina oder einem SOS-Kinderdorf. Darüber hinaus existiert ein Haus des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge für Waisenkinder bzw für Kinder mit Behinderungen. Die Aufnahmekapazität liegt bei bis zu zehn Personen. Ob die ASt in einer dieser (wenigen) Einrichtungen aufgenommen [werden] könnte und inwieweit die betreffende Einrichtung geeignet wäre, ist offen. Dem genannten Lagebericht lässt sich ferner auch entnehmen, dass die geplante Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen der Deutschen Botschaft Priština mindestens sechs Wochen vorher gemeldet werden sollte.

Indes kann dem Einwand der ASt, die Übergabe an eine Fürsorgeeinrichtung widerspreche angesichts der in Deutschland zur Verfügung stehenden Vertrauensperson (ihres Bruders) dem Kindeswohl – mit der Folge, dass eine Übergabe an eine ggf doch noch ausfindig gemachte Einrichtung aus grundsätzlichen Erwägungen dennoch ausscheiden würde – nicht gefolgt werden. Die familiären Bindungen der ASt sind im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie des Art. 8 EMRK zu berücksichtigen. Sie hindern hier allerdings – wie vorstehend ausgeführt – die Abschiebung der ASt nicht.

cc) Soweit der Ag die Auffassung vertritt, die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1a AufenthG seien sichergestellt, sobald eine entsprechende Zusage der kosovarischen Behörden

vorliege, trifft dies nicht zu. Vielmehr bedarf es in jedem Fall einer eigenständigen Prüfung durch den Ag am Maßstab des § 58 Abs. 1a AufenthG.

Auch der Umstand, dass sich das kosovarische Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge verpflichtet hat, minderjährige Rückkehrer aufzunehmen und dass deren Betreuung dann von einem Sozialarbeiter auf lokaler Ebene übernommen wird (vgl. Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 7.12.2016, 27), entbindet nicht von der Pflicht zur Vergewisserung in Anwendung der dargestellten Maßstäbe.

dd) Gelangt der Ag nach einer entsprechenden Vergewisserung zum Ergebnis, dass nunmehr die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1a AufenthG gegeben sind, so hat er außerdem seiner Mitteilungspflicht nachzukommen. Denn wie ausgeführt hat die Ausländerbehörde dem minderjährigen Ausländer und insbesondere seinem gesetzlichen Vertreter – im Fall des unbegleiteten Minderjährigen dem bestellten Vormund – das Ergebnis ihrer Ermittlungen in jedem Fall bekannt zu machen. Diese Mitteilungspflicht ist – abweichend von der Darstellung in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts – von der Pflicht zur Ankündigung der Abschiebung in § 60a Abs. 5 S. 4 AufenthG zu unterscheiden. § 60a Abs. 5 S. 4 AufenthG bestimmt, dass dann, wenn die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt ist, die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen ist. Die Frist nach § 60a Abs. 5 S. 4 AufenthG soll dem Ausländer die Möglichkeit geben, sich bzw. seine Lebensverhältnisse früh auf die Aufenthaltsbeendigung einzustellen und die persönlichen Angelegenheiten ordnen zu können (Beschl. OVG Magdeburg 17.8.2010 – 2 M 124/10 Rn. 3; GK-AufenthG/Funke-Kaiser, Stand: 4/2017, AufenthG § 60a Rn. 306). In der Konstellation des unbegleiteten Minderjährigen ermöglicht die Mitteilung der behördlichen Ermittlungen dagegen in Anknüpfung an deren Vergewisserungspflicht und an Art. 19 Abs. 4 GG die Nachprüfung durch den Minderjährigen und seinen gesetzlichen Vertreter sowie erforderlichenfalls auch die gerichtliche Überprüfung. Der Ausländer hat so die Möglichkeit, gegen die mit der Mitteilung einhergehende Entscheidung der Ausländerbehörde um Rechtsschutz nachzusuchen, wenn diese entweder die Duldung gem. § 60a Abs. 5 S. 2 AufenthG wider-

ruft – in diesem Fall wäre ggf. zusätzlich § 60 Abs. 5 S. 4 AufenthG zu beachten – oder aber wenn sie die Abschiebung nicht (länger) gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aussetzt (vgl. Urte. BVerwG 13.6.2013 – 10 C 13.12 Rn. 21; vgl. auch jüngst Beschl. VG Freiburg 16.3.2017 – 5 K 1093/17). [...]

Hinweise für die Praxis

Der VGH Mannheim stellt im Zusammenhang mit Abschiebungen von UMA in Erinnerung an die Rechtsprechung des BVerwG (13.6.2013 – 10 C 13.12) noch einmal deutlich klar, unter welchen (engen) Voraussetzungen diese möglich sind.

Zum einen muss sich die zuständige Ausländerbehörde bzw. die vollstreckende Behörde umfassend dahingehend vergewissern, dass der/die Minderjährige bei Ankunft im Heimatland tatsächlich an ein Mitglied seiner/ihrer Familie, an eine insoweit personensorgeberechtigte Person oder an eine geeignete Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Hier ist nicht ausreichend, sich auf eine pauschale Zusage oder Zustimmung der lokalen Behörden bzw. eine Auskunft der deutschen Auslandsvertretung zu verlassen. Vielmehr besteht eine gesetzlich geregelte Pflicht, Ermittlungen im Heimatland anzustellen und zweifelsfrei festzustellen, wo und bei wem das Kind oder der/die Jugendliche eine Kindeswohlgerechte Aufnahme im Heimatstaat erfährt. Erst wenn dies zur Überzeugung der vollstreckenden Behörde feststeht, hat sie Gewissheit im Sinne des Gesetzes erlangt.

Weiterhin erinnert der VGH Mannheim daran, dass die vollstreckende Behörde verpflichtet ist, die/den Minderjährige/n umgehend zu informieren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen für die Abschiebung ins Heimatland nach § 58 Abs. 1a AufenthG vorliegen. Das Ergebnis der Ermittlungen muss in überprüfbarer Weise mitgeteilt werden, sodass der/die Jugendliche die Möglichkeit hat, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Diese Übermittlungspflicht wird entgegen der Auffassung vieler Ausländerbehörden auch nicht durch die durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingeführte Regelung ausgehebelt, dass Abschiebungen seit Oktober 2015 nicht mehr angekündigt werden dürfen (§ 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG). Eine unangekündigte „Nacht-und-Nebel“-Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen, wie im vorliegenden Fall von der zuständigen Ausländerbehörde beabsichtigt, verbietet sich daher. (Af)

Teilhaberecht

Eingliederungshilfe

Ziel der Integrationshilfe/Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII: Ermöglichung der Teilhabe an schulischer Bildung, nicht Beseitigung oder Verringerung der seelischen Behinderung

§ 35a SGB VIII, § 53 Abs. 3 SGB XII,
§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, § 4 Abs. 1 SGB IX
OVG Bautzen 20.1.2017 – 4 B 245/16

Die Bewilligung eines Integrationshelfers als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist nicht davon abhängig, dass sie geeignet ist, die aufgrund der seelischen Be-

hinderung bestehenden Defizite zu beseitigen oder zu verringern. Die Eingliederungshilfe soll nicht der Behinderung selbst entgegenwirken, sondern einer durch die Behinderung bedingten Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft begegnen.

Aus den Gründen: Die Beschwerden des ASt und des Ag gegen den Beschluss des VG Dresden vom 14.9.2016 haben keinen Erfolg.

1. Das Verwaltungsgericht hat dem Ag im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO aufgegeben, für den ASt für den Besuch der Grundschule R im Wege der integrativen Beschulung im 1. Halbjahr des Schuljahrs 2016/2017 einen Integrationshelfer im für die Teilnahme am Unterricht notwendigen Umfang bereitzustellen. Ferner hat es den